

## Grundsätzliches

Die Reformierte Kirche Zug und/oder CityKircheZug können Verkaufsausstellungen in ihren Räumlichkeiten (Kirchenzentrum, Meditationsraum, Kirche oder Kirchemgebung) veranstalten. Dies geschieht mit Bezug zur Reformierten Kirche, oder wie es im Konzept der CityKircheZug heisst: «Die CityKirche öffnet ihre Türen für Kultur- und Kunstschaaffende aller Sparten, deren Wirken gewohnte Sichtweisen durchbricht und Schritte ins Unbekannte wagt und sucht die Auseinandersetzung mit ihnen.» Werke aus verschiedenen Kultursparten sind möglich: Malerei, Skulpturen, Videoinstallationen etc.

## Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Entscheidungsbefugnis für Ausstellungen (kommerzielle und nicht-kommerzielle) der Reformierten Kirche Zug liegt bei der Bezirkskirchen-pflege, diejenige für Ausstellungen der CityKircheZug bei der Steuergruppe der CityKircheZug.
- 1.2 Die Ausstellungen müssen drei Monate im Voraus in den entsprechenden Gremien bewilligt und die verantwortliche Person bestimmt werden. Die Daten für die Ausstellung müssen mit der Sigristin/dem Sigristen abgesprochen werden.
- 1.3 Die Ausstellungen werden durch eine Pfarrperson (plus Vorsitz der BKP) begleitet, z.B. Einführung bei der Vernissage, Gottesdienst zum Thema o.ä.
- 1.4 Das Budget für die Ausstellungen muss in den entsprechenden Gremien (Bezirkskirchenpflege oder Steuergruppe) bewilligt werden.
- 1.5 Die Kunstschaaffenden müssen im Voraus über die Bedingungen informiert werden.

## Art. 2 Gebühren, Provision

- 2.1 Als Provision wird von den Kunstschaaffenden 15 % des Verkaufserlöses erhoben. Die Reformierte Kirche ist nicht mehrwertsteuerpflichtig.
- 2.2 Bei einem Verkaufserlös unter CHF 4'000 bezahlt der Künstler/die Künstlerin einen Unkostenbeitrag von CHF 400 für die Arbeit/Mithilfe des Betriebswarts/der Betriebswartin, ggf. für die Reinigung oder Spezialeinrichtung etc.
- 2.3 Die Provision/Beiträge dienen in erster Linie der Deckung der Unkosten. Die Verwendung eines allfälligen Überschusses wird in der Bezirkskirchenpflege oder der Steuergruppe der CityKircheZug von Fall zu Fall entschieden.
- 2.4 Die Reformierte Kirchengemeinde des Kantons Zug unterhält eine Betriebs-haftpflichtversicherung (inkl. Obhutversicherung). Die Kirchenkanzlei muss von der BKP/Steuergruppe frühzeitig über eine geplante Ausstellung informiert werden.

### Art. 3 Ordnungsbestimmungen

- 3.1 Die Einladungskarte wird durch die Bezirkskirchenpflege/CityKircheZug in Absprache mit den Kunstschaffenden gestaltet und finanziert. Der Name der Veranstalterin (BKP oder CityKircheZug) soll klar ersichtlich sein.
- 3.2 Die Bezirkskirchenpflege/CityKircheZug betreibt auf ihre Kosten Werbung in ihren eigenen Publikationsorganen. Die Kunstschaffenden sind verpflichtet, auf eigene Kosten auf die Ausstellung und die Veranstaltung aufmerksam zu machen und stellen sich für allfällige Interviews zur Verfügung.
- 3.3 Die Bezirkskirchenpflege/CityKircheZug bestimmt, in Absprache mit dem Sigristen/der Sigristin oder dem Betriebswart/der Betriebswartin die Öffnungszeiten der Ausstellung.
- 3.4 Der Transport, die Installation und der Abbau der Objekte sind Sache der Kunstschaffenden. Die technischen Details müssen im Voraus mit dem Sigristen/der Sigristin oder dem Betriebswart/der Betriebswartin abgesprochen werden. Bei Bedarf stellt die Bezirkskirchenpflege/CityKircheZug die zuständigen Personen zur Mithilfe beim Auf- und Abbau zur Verfügung.
- 3.5 Die Kosten für die Vernissage, des Apéros sowie weiterer Begleitveranstaltungen, welche auf Wunsch der Bezirkskirchenpflege/CityKircheZug erfolgen, gehen zu Lasten der Bezirkskirchenpflege/CityKircheZug.
- 3.6 Die Betreuung während der Ausstellungszeiten wird durch die Kunstschaffenden gewährleistet. Auf Wunsch und nach Möglichkeit kann die Bezirkskirchenpflege/CityKircheZug weitere Personen zur Verfügung stellen.
- 3.7 Bei höherer Gewalt tritt der Vertrag mit den Kunstschaffenden entschädigungslos ausser Kraft. Gerichtsstand ist Zug.
- 3.8 Nicht-kommerzielle Ausstellungen sind möglich. Die Reformierte Kirche Zug/CityKircheZug erheben diesfalls keine Gebühren.

### Bezirkskirchenpflege Zug Menzingen Walchwil

Das Benützungsreglement ist mit der Genehmigung des Protokolls der Bezirkskirchenpflegesitzung vom 2. Juni 2022 in Kraft getreten.

**gez. Gerda Berger**

BKP-Präsidentin

---

Verteiler:

- Sigrist:innen der Reformierten Kirche in Zug/CityKircheZug
- Betriebswart:in
- BKP Zug Menzingen Walchwil
- Leitung CityKircheZug
- Kirchenkanzlei